



Kurzinformation

Informationsrechte des Bundes zu Kosten beim Vollzug des AsylbLG

Es werden Fragen bezüglich der Rechtsaufsicht des Bundes (Art. 84 Abs. 3 Grundgesetz – GG) beim Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) durch die Bundesländer als eigene Angelegenheit (Art. 83 GG) erörtert.

Das AsylbLG normiert Informationsrechte des Bundes und Auskunftspflichten der zuständigen Landesbehörden in § 12. Der Bund erhebt im Rahmen einer Bundesstatistik zur Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG und zu seiner Fortentwicklung Daten über die Empfänger von Leistungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) sowie Daten über die **Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG** (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG). Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG erfolgt jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr (§ 12 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 lit. d AsylbLG). Davon abweichend werden bezüglich **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. e AsylbLG) die Höhe und konkrete Art der Leistung quartalsweise bei den Landesbehörden abgefragt; dabei wird die Höhe der Leistungen für jeden Monat gesondert erhoben (§ 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylbLG).

Die zuständigen Landesbehörden sind zu den o.g. **Auskünften** über Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG einschließlich der Leistungen für Bildung und Teilhabe **verpflichtet** (§ 12 Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 AsylbLG). Die in § 12 Abs. 6 Satz 2 AsylbLG normierten wenigen Ausnahmen von der Auskunftspflicht betreffen nicht die Höhe der Ausgaben und Einnahmen bzw. der Leistungen.

Das AsylbLG beinhaltet keine speziellen Informationsrechte des Bundes bzw. Auskunftspflichten der Landesbehörden bezüglich der **Verwaltungskosten**, die durch den Vollzug des AsylbLG entstehen. Hinsichtlich der beim Vollzug von Bundesrecht durch die Länder entstandenen Verwaltungskosten kann der Bund auch kein Informationsrecht direkt aus der Verfassung ableiten. Die Bundesaufsicht nach Art. 84 Abs. 3 GG beschränkt sich auf eine reine Rechtsaufsicht, die dem Bund ermöglichen soll, auf eine einheitliche Geltung der Rechtsvorschriften hinzuwirken. Dabei darf der Bund zwar auch die Wirksamkeit des Gesetzesvollzugs einbeziehen (BVerfGE 127, 165, 203 m.w.N.). Die **Bundesaufsicht umfasst aber nicht** die Würdigung der Zweckmäßigkeit des Handelns der Verwaltung und insbesondere nicht **die Kontrolle der Ausgabenpraxis der Verwaltungsbehörden** (BVerfGE 127, 165, 203 f.). Die Überprüfung der finanziellen Auswirkungen gesetzge-

berischer Entscheidungen in Gestalt einer externen Finanzkontrolle der zuständigen Verwaltungsbehörden obliegt dem Bundesrechnungshof bzw. – wie hier bezüglich des Vollzugs des AsylbLG durch die Landesbehörden – den Rechnungshöfen der Länder.

* * *